

Hinweise und Auszüge aus dem Rechtsbereich

<http://www.politik-fuer-menschen-mit-handicap.de/aktuelles.htm>

<http://www.1a-krankenversicherung.org/nachrichten/20090114/1689/urteilkrankenkasse-muss-mobile-haltegriffe-zahlen/>

Hilfsmittelkatalog der GKV ist nicht verbindlich Aktenzeichen L 16 B 60/08 KR

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat einer Frau die Finanzierung zweier mobiler Haltegriffe durch ihre gesetzliche Krankenkasse zugesprochen. Diese hatte die Bewilligung verweigert, obwohl die begehrten Griffe eine TÜV-Prüfung bestanden und eine CE-Nummer erhalten hatten, allerdings noch nicht in das Hilfsmittelverzeichnis aufgenommen waren. Die Richter stellten klar, es sei kein Ablehnungsgrund, dass diese speziellen Griffe nicht in das Verzeichnis aufgenommen seien; es reiche aus, wenn dort „mobile Hilfen zum Einsteigen und Aufrichten“ aufgeführt seien. Dieses habe keinen verbindlichen oder endgültigen Charakter: es sei daher nicht bindend, sondern solle nur einen Überblick bieten.

<http://www.krankenkassendirekt.de/news/urteil.pl?val=1233831582&urteil=17011246>

Abgrenzung Hilfsmittel zu Gegenstand des täglichen Lebens

Gesetzlich Krankenversicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Ob es sich um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens handelt, hängt davon ab, ob das betreffende Gerät für die speziellen Bedürfnisse kranker oder behinderter Menschen entwickelt sowie hergestellt worden ist oder nicht. Dies entschied das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen durch Beschluss vom 16.10.2008.

Feststellung der Hilfsmittelleigenschaft

Nach § 33 Abs. 1 SGB V hätten Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich seien, um eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen seien. Dass die beantragten Griffe grundsätzlich als Hilfsmittel zu betrachten seien, lasse sich daraus schließen, dass mobile Einstiegs- und Aufrichthilfen im Verzeichnis der gesetzlichen Krankenkassen als Hilfsmittel aufgelistet seien. Dass die beklagte Krankenkasse die konkreten, von der Klägerin beantragten Griffe nicht in ihrem Verzeichnis führe, könne sich nicht zu Lasten der Klägerin auswirken. Die Griffe seien vom TÜV geprüft und hätten eine CE- Bescheinigung erhalten.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen betonte, es stehe der Leistungsgewährung nicht entgegen, dass die beantragten Griffe nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistet seien. Die fehlende Aufnahme in ein Hilfsmittelverzeichnis schließe die Qualifizierung als sachgerechtes Hilfsmittel nicht aus, weil das Hilfsmittelverzeichnis nur eine unverbindliche Auslegungshilfe darstelle und keine abschließende Aufzählung der zugelassenen Hilfsmittel.

LSG NRW, Beschluss v. 16.10.2008, Az. L 16 B 60/08 KR

(Text: Wilhelm Rechtsanwälte, Düsseldorf)